

1184

921785

**Abschlußbericht der Bundesregierung
zu der Polizeiaktion
am 27. Juni 1993
in Bad Kleinen/Mecklenburg-Vorpommern**

	<u>Seite</u>
A <u>Vorbemerkung</u>	1
B <u>Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Schwerin wegen des Todes von GRAMS</u>	
1. Ermittlungsergebnis	3
2. Verlauf des Verfahrens	4
3. Sachverhalt	4
4. Gutachten	
4.1 Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Münster	7
4.2 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei und des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich	9
5. Zeugenaussagen	11
6. Aussageverhalten der GSG 9-Beamten	13
C <u>Fortschreibung des Zwischenberichtes</u>	
1. Lage der Waffe des GRAMS nach dem Schußwechsel	16
2. Unterrichtung des Polizeiführers über den Schußwechsel	17
3. Reinigung der HandInnenflächen des GRAMS	18
4. SOKO-Besprechung am 28. Juni 1993 zu der Zeugenaussage der Kioskbeschäftigten	18
5. Verfeuerungsaffen sichergestellter Projektilteile	18
6. Organisation des Einsatzes	19
7. Zugriffsalternativen	20
8. Information der Einsatzkräfte über das Aussehen HOGEFELDs und des V-Mannes	21
9. Einsatzerfahrung der GSG 9-Beamten	21
10. Verhalten der Kräfte unmittelbar nach Beendigung des Schußwechsels	22
11. Reservemagazine des GRAMS	23
12. Fund eines weiteren Projektils auf dem Bahnhof Bad Kleinen	23

1786

92/1987

III

II

Seite

	<u>Seite</u>		
13. Unterrichtung des Abteilungsleiters KT des BKA über das Obduktionsergebnis GRAMS	23	III. Ausrüstungs-/Ausstattungsänderungen	
14. Video der GSG 9 vom Einsatzort nach dem Zugriff	24	1. Innerhalb des Bundeskriminalamtes	42
15. Standort des Polizeiführers	24	2. Im Bereich der GSG 9	42
16. Entwendung der Jacke des GSG 9-Beamten Nr. 6	25	IV. Überprüfung von Rechts- und Dienstvorschriften	
		1. Rechtsstellung des BKA-Präsidenten	43
		2. Polizeidienstvorschrift - PDV - 100 (Führung und Einsatz)	44
D	<u>Ursachen erkannter Schwachstellen</u>		
1. Observationslücke in Wismar	26	F	<u>Schlußbemerkung</u>
2. Abweichung vom geplanten Zugriff/Kommunikation der Zugriffskräfte	27		44
3. Verfolgung des GRAMS ohne gezogene Waffe	28		
4. Tatortarbeit	28		
5. Asservierung der Waffe des verletzten GSG 9-Beamten	29		
6. Entwaffnung der HOGEFELD	29		
7. Asservierung der Haare des GRAMS	30		
8. Spurensicherung bzw. erkennungsdienstliche Behandlung des GRAMS	31		
9. Unterrichtung der Tatortgruppe über die Zeugenaussage	32		
10. Zurückhaltung der Information über die Zeugenaussage und das Obduktionsergebnis	33		
E	<u>Konsequenzen aus der Polizeiaktion</u>		
1. Personelle Veränderungen	34		
II. Strukturelle/organisatorische Veränderungen			
1. Innerhalb des Bundeskriminalamtes	34		
1.1 Organisationsstruktur des Bundeskriminalamtes	35		
1.2 Besondere Aufbauorganisation (BAO)	35		
2. Innerhalb des Bundesgrenzschutzes			
2.1 Strukturelle Änderungen im Bereich der GSG 9	39		
2.2 Organisatorische Anbindung der GSG 9	40		
2.3 Ärztliche Versorgung	41		

A Vorbemerkung

Bei der Festnahme terroristischer Gewalttäter der Roten Armee Fraktion (RAF) kam es am 27. Juni 1993 in Bad Kleinen/Mecklenburg-Vorpommern zu einem Schußwechsel zwischen dem festzunehmenden Wolfgang GRAMS und den verfolgenden Polizeivollzugsbeamten der Grenzschutzgruppe 9 des Bundesgrenzschutzes. Hierbei wurden ein Beamter getötet und ein weiterer Beamter sowie eine Bahnbedienstete verletzt; GRAMS kam ebenfalls durch eine Schußverletzung zu Tode. Wer den Schuß abgegeben hatte, war zunächst unklar.

Die Angehörige des RAF-Kommandobereichs Birgit HOGEFELD wurde festgenommen. Die Festnahme erfolgte unter der Verantwortung des Bundeskriminalamtes im Rahmen eines vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahrens. Ihr ging eine mehrtägige Observation voraus. Die Einsatzkräfte der GSG 9 waren als Spezialeinsatzkommando (SEK) in das Mobile Einsatzkommando (MEK) des BKA eingegliedert, das für die Durchführung des unmittelbaren Zugriffs verantwortlich war. Im Hinblick auf den von ihr geführten V-Mann war die Landesbehörde für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz in die Einsatz- und Zugriffsplanung einbezogen.

Über diese Polizeiaktion wurden das Parlament und die Öffentlichkeit zunächst unvollständig und zum Teil falsch informiert. Eine Reihe von Detailinformationen wurde von den Medien recherchiert und veröffentlicht, daneben wurden Spekulationen und unzutreffende Behauptungen verbreitet. Die staatlichen Stellen reagierten mehrfach erst auf Veröffentlichungen, wobei aus Gründen der Geheimhaltung (§ 353b StGB) ein Teil der Informationen nur mit erheblicher Verspätung bestätigt werden konnte; am 20. Juli 1993 informierte der Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz die Öffentlichkeit über den V-Mann.

Vor diesem Hintergrund forderte der Innen- und Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 2. und 12. Juli 1993 die Bundesregierung auf, umfassend über Vorgeschichte, Ablauf, Beweismittelsicherung und Nachbereitung der Polizeiaktion zu berichten.

Da sich bereits im Juli 1993 abzeichnete, daß das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin wegen des Todes von GRAMS, insbesondere aufgrund ausstehender wissenschaftlicher Gutachten, nicht kurzfristig abgeschlossen sein würde, hat die Bundesregierung einen Zwischenbericht vorgelegt. Dieser gibt den damaligen Kenntnis- und Ermittlungsstand wieder und bezeichnet Schwachstellen. Der Bericht wurde in der Sondersitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 18. August 1993 beraten. Nachdem die Staatsanwaltschaft Schwerin ihre Untersuchungen zum Tode des GRAMS abgeschlossen hat, legt die Bundesregierung nunmehr ihren Abschlußbericht vor.

In der Sondersitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 18. August 1993 wurde eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden konnten, insbesondere soweit sie sich auf das Ermittlungsverfahren wegen des Todes von GRAMS und hier vor allem auf die Frage "Wer erschöß GRAMS?" bezogen.

Der Zwischenbericht sollte und konnte ebenso noch nicht die Konsequenzen darstellen, die aus der Aktion zu ziehen sind, weil hierfür der Abschluß der Ermittlungen abgewartet werden mußte. Bei der Beratung des Zwischenberichts bat der Ausschuß zudem um eingehende Unterrichtung darüber, wie die in dem Zwischenbericht aufgezeigten Schwachstellen zu erklären sind bzw. von den handelnden Personen erklärt werden.

Der vorliegende Bericht ergänzt den Zwischenbericht. Er beinhaltet, neben dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Schwerin, Ausführungen zu den Ursachen der festgestellten Schwachstellen, soweit sich diese aufklären ließen, zu den sich aus der Aktion ergebenden personellen und organisatorischen Konsequenzen sowie zu notwendigen Ausstattungs- und Ausrüstungsänderungen. Die Teile des Zwischenberichtes, die keiner Ergänzung oder Korrektur bedürfen, werden im Rahmen dieses Berichtes nicht erneut aufgegriffen.

Der Abschlußbericht beruht - ebenso wie der Zwischenbericht - auf den Angaben der beteiligten Bundesdienststellen (Bundesministerium der Justiz, Generalbundesanwalt, Bundeskriminalamt und Bundesgrenzschutz), den Ergebnissen der wissenschaftlichen Untersuchungen und den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Schwerin.

Am 21. Januar 1994 hat der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof den bereits bestehenden Haftbefehl gegen Birgit HOGEFELD wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Beteiligung an dem Anschlag auf den damaligen Staatssekretär Tietmeyer im September 1988 in Bonn erweitert. Ihr wird nun zudem die Beteiligung an dem Sprengstoffanschlag auf die JVA Weiterstadt, an der Ermordung des GSG 9-Beamten Michael Newzella und den Mordversuchen zum Nachteil der anderen in Bad Kleinen eingesetzten Beamten vorgeworfen.

Das Ermittlungsverfahren gegen den V-Mann wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Nichtanzeige von geplanten Straftaten hat der Generalbundesanwalt am 28. Januar 1994 eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft Schwerin hat am 13. Januar 1994 das Ermittlungsverfahren gegen zwei Beamte der GSG 9 wegen des Todes von Wolfgang GRAMS eingestellt (s. unter B 1). Gegen diese Entscheidung haben die Eltern von GRAMS Beschwerde eingelegt. Da das Verfahren somit nicht abgeschlossen ist, kann der Abschlußvermerk der Staatsanwaltschaft Schwerin in diesem Bericht mit Rücksicht auf § 353b StGB nur in eingeschränktem Umfang wiedergegeben werden.

B Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Schwerin wegen des Todes von GRAMS

1. Ermittlungsergebnis

Die Staatsanwaltschaft Schwerin hat das Ermittlungsverfahren gegen zwei Polizeibeamte der GSG 9 wegen des Todes von GRAMS gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Ermittlungen haben keinen hinreichenden Tatverdacht gegen die als Beschuldigte ermittelten Beamten der GSG 9 oder andere Personen ergeben. Es steht vielmehr fest, daß die auf Wolfgang GRAMS am 27. Juni 1993 auf dem Bahnhof in Bad Kleinen abgegebenen Schüsse für die mit seiner Festnahme beauftragten Polizeibeamten der GSG 9 durch Notwehr gerechtfertigt waren. Den tödlichen Kopfdurchschuß hat Wolfgang GRAMS sich selbst in Suizidabsicht beigebracht.

2. Verlauf des Verfahrens

Ab dem 1. Juli 1993 wurde das zunächst als Todesermittlungsverfahren eingeleitete Verfahren als Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der vorsätzlichen Tötung zum Nachteil GRAMS geführt. Es richtete sich seit dem 10. August 1993 aufgrund einer Strafanzeige des Rechtsanwalts der Eltern des verstorbenen GRAMS, die dieser am 1. Juli 1993 gegen Unbekannt erstattet hatte, gegen zwei an dem Einsatz beteiligte Polizeibeamte der GSG 9.

Von der Staatsanwaltschaft sind 142 Zeugen und die beschuldigten GSG 9-Beamten zum Teil mehrfach vernommen worden. Bei den Zeugen handelt es sich um Personen, die sich während des Schußwechsels auf dem Bahnhofsgelände oder in der Nähe des Bahnhofsgeländes aufgehalten haben, bzw. um Personen, die über dienstlich bekannte Umstände oder zu Angaben Dritter aussagten.

Bei den objektiven Beweismitteln würdigte die Staatsanwaltschaft Schwerin insbesondere

- die Spuren an sichergestellten Waffen und Munitionsteilen
- die Erkenntnisse zur Schußentfernung bei den Körpertreffern des GRAMS und darüber hinaus vor allem Untersuchungsergebnisse bezüglich des Bauchsteckschusses und der Rückenverletzung
- die Erkenntnisse zur Stanzmarke bei dem Kopfschuß
- Spuren an der Waffe des GRAMS und den Waffen der eingesetzten GSG 9-Beamten und
- die biologischen Spurenbilder an der Kleidung des GRAMS und der Beamten der GSG 9.

3. Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft hat folgenden Geschehensablauf festgestellt:

"Am 27. Juni 1993 hielten sich die mit Haftbefehl gesuchten Birgit HOGEFELD und Wolfgang GRAMS zusammen mit einem vom Verfassungsschutz des Landes Rheinland-Pfalz

geführten V-Mann in der Bahnhofsgaststätte des Bahnhofs in Bad Kleinen auf. Sie wurden dort observiert. Auf dem Bahnhofsgelände war die Festnahme von HOGEFELD und GRAMS vorgesehen. Zu diesem Zweck waren Kräfte der GSG 9 auf dem Bahnhof eingesetzt. Es handelte sich um zwei Zugriffstrupps, bestehend aus 7 Beamten auf Bahnsteig 1/2 und 9 Beamten im Bereich des Bahnsteiges 3/4 und dem Treppenaufgang zum Bahnhofsvorplatz.

Als HOGEFELD, GRAMS und der V-Mann die Gaststätte in Richtung Unterführung, in der die Festnahme erfolgen sollte, verließen, wurde dies von dem auf Bahnsteig 3/4 eingesetzten Beamten über Funk den übrigen Zugriffskräften gemeldet. HOGEFELD, GRAMS und der V-Mann wandten sich in der Unterführung in Richtung Bahnsteig 3/4 und Bahnhofsvorplatz. HOGEFELD verhielt einige Meter vor der Treppe zum Bahnsteig 3/4 an einem Aushang, während GRAMS und der V-Mann bis zu dem Podest, von dem aus die Treppe zum Bahnsteig 3/4 führt, vorausgingen. In diesem Moment begab sich der auf Bahnsteig 3/4 postierte Beamte - möglicherweise infolge eines mißverständenen Funkspruchs - die Treppe hinunter in die Unterführung. Am Fuß der Treppe begegnete er für ihn unerwartet GRAMS, der auf dem Podest stand. Er ging an GRAMS und dem V-Mann vorbei links in die Unterführung. Als er auf Höhe der HOGEFELD angekommen war, löste ein anderer Beamter, der an der zum Bahnhofsvorplatz führenden Treppe im Tunnel als Beobachter postiert war, den Zugriff aus. Der ersterwähnte Beamte zog seine Dienstwaffe und nahm die direkt neben ihm stehende HOGEFELD fest, die keinen Widerstand leistete. Die am Treppenaufgang zum Bahnhofsvorplatz bereitgestellten Polizeikräfte stürmten mit den Rufen "halt, stehenbleiben, Polizei!" in die Unterführung in Richtung GRAMS und V-Mann. Letzterer hob sogleich die Hände und verharrte an Ort und Stelle. GRAMS hingegen lief ohne zu zögern die auf den Bahnsteig 3/4 in Richtung Wismar führende Treppe hinauf.

Ein Beamter lief über das Podest an der Treppe und an dem V-Mann vorbei zu HOGEFELD und nahm dann, als er erkannte, daß HOGEFELD unter Kontrolle seines Kollegen war, auftragsgemäß den V-Mann ebenfalls fest. Die übrigen Beamten stürmten GRAMS verfolgend die Treppe hinauf. Als der an der Spitze laufende Polizeikommissar Newrzella die obersten Stufen erreicht hatte, ohne seine Dienstwaffe gezogen zu haben, wobei der Abstand zu GRAMS geringer geworden war, drehte GRAMS sich nach links um und eröffnete sogleich das Feuer aus seiner Pistole. Er traf Newrzella in die Brust, in beide Beine sowie mit einem Streifschuß an der linken Gesäßpartie. Newrzella stürzte am oberen Ende der Treppe auf dem Bahnsteig tödlich getroffen zu Boden.

Den nachfolgenden Beamten traf GRAMS mit insgesamt 3 Schüssen in den Oberschenkel, auf die Magazintasche und in den linken Oberarm.

GRAMS bewegte sich auf dem Bahnsteig zwischen dem Geländer am Treppenschacht und der Kante des Bahnsteiges 4 seitwärts aus Sicht seiner Verfolger nach links (Richtung Schwerin) und schoß dabei weiter auf die die Treppe heraufstürmenden Polizeibeamten.

Bereits während der Schüsse auf Newrzella begannen die verfolgenden Beamten, das Feuer auf GRAMS zu erwidern. Die Schüsse folgten so rasch aufeinander, daß Zeugen an den Feuerstoß einer Maschinenpistole erinnert wurden. Der Beamte mit der Legendierung GSG 9 Nr. 6, einer der Beschuldigten des vorliegenden Ermittlungsverfahrens, der sich auf der Treppe an dritter oder vierter Position der Verfolger befand, lief die Treppe bis zum oberen Ende hinauf und suchte hinter dem Pfosten an der linken Seite der obersten Stufe Deckung.

Der Schußwechsel dauerte wahrscheinlich zwischen 8 und 15 Sekunden. GRAMS erhielt dabei - möglicherweise nahezu zeitgleich - insgesamt fünf Treffer (Schuß auf die Magazinta-

sche, Beinsteckschuß, streifender Durchschuß, Bauchsteckschuß, ein Geschoß perforierte nur Hose und Portemonnaie, ohne ihn zu verletzen). Er stürzte rückwärts auf das Gleis, wo er sich - möglicherweise noch während der Schüsse der Beamten - in Suizidabsicht einen Kopfdurchschuß versetzte.

Die rasche Schußfolge brach abrupt ab.

Etwa 30 bis 60 Sekunden nach Beendigung der Schußabgabe trat der Beschuldigte GSG 9 Nr. 6 zu GRAMS in das Gleis und sicherte mit der beidhändig auf dessen Kopf gerichteten Dienstwaffe. Wenig später trat auch der zweite Beschuldigte des Ermittlungsverfahrens, der Beamte GSG 9 Nr. 8, zu GRAMS ins Gleisbett. Weitere Schüsse fielen nicht."

Dieser Sachverhalt stellt sich im wesentlichen so dar, wie er auch im Zwischenbericht der Bundesregierung zu der Polizeiaktion in Bad Kleinen als reiner Sachverlauf dargestellt worden ist (Seiten 37, 38, 46-51 1. Absatz). Die Staatsanwaltschaft Schwerin hat nun - als wesentliches Ergebnis - darüber hinaus festgestellt, daß sich GRAMS, nachdem er rückwärts auf das Gleis gestürzt war, in Suizidabsicht selbst tötete.

4. Gutachten

4.1 Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Münster

Der Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Münster ist nach Untersuchung der Blutspuren an Waffe und Kleidung des GRAMS und der eingesetzten Polizeibeamten in einem "zusammenfassenden Gutachten" vom 19. September 1993 zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Fremdbringung des Schusses ausgeschlossen sei. Außerdem hat er festgestellt, daß keine Anhaltspunkte für eine unfallbedingte Selbsttötung vorlägen.

Seine Schlußfolgerungen beruhen im wesentlichen auf folgenden Erkenntnissen:

- "Aus den Befunden an der Bekleidung, aus der Richtung der Abrinnspuren, aus der Lokalisation der Projektile (sei) eindeutig auf eine horizontale bzw. annähernd horizontale Lage des GRAMS im Augenblick des Schusses zu schließen."
- "Die Blutspuren an der Waffe des GRAMS müssen entstanden sein, als sich die Waffe in horizontaler Lage befand."
- "Das Spurenbild an der Waffe (sei) mit einer Entstehung durch Fremdbringung nicht vereinbar."
- "Die Entstehung des Spraymusters an der Waffe (sei) nur hierdurch zu erklären, daß in dem Augenblick, in dem sich der Explosionsdruck und das Geschoß" auf den Kopf auswirkten, es sofort zur Atonie (Muskeler-schlaffung) gekommen sei. "Der Arm fällt herunter, der Griff zur Waffe lockert bzw. löst sich." Im konkreten Fall hätte "die Waffe nach anfänglicher Steigbewegung durch den Rückstoß entweder nach links oder nach rechts herunterfallen (können). Entweder im Fallen oder in der Endposition muß die linke Seite der Waffe nach oben oder schräg oben gerichtet gewesen sein."
- An der Jacke des Beamten Nr. 6 seien "wenige kleine kontakt- bzw. wischerartige Blutanhaftungen festgestellt worden, die nach dem DNA-Befund mit dem Blut von GRAMS übereinstimmen."
- Aufgrund der an der Jacke des Beamten Nr. 6 festgestellten Blutspuren sei "es außerordentlich unwahrscheinlich, daß diese Jacke vor der Untersuchung einer Reinigung unterzogen wurde. Das Spurenbild an dieser Jacke läßt sich somit sicher interpretieren".
- Wäre der Kopfschuß von dem Beamten Nr. 6 abgegeben worden, hätte dessen Jacke im Ärmelbereich Blutspritzer aufweisen müssen. "Ein Ausweichen vor den ausspritzenden bzw. im Flug befindlichen Partikeln durch einen blitzartigen Rückzug ist nicht möglich. Bei den vorhandenen Blutspuren handelt es sich um Kontakts Spuren. Die Übertragung kann durch direkten Kontakt mit dem Verletzten bzw. mit Bekleidungsgegenständen des Verletzten bzw. mit durch den Verletzten bebluteten Personen bzw. mit umgebenden Gegenständen zustande gekommen sein."

Das Spurenbild an der Jacke des Beamten Nr. 6 steht somit in einem eindeutigen Widerspruch zur Alternative der Fremdbeibringung des Kopfschusses durch diesen Beamten".

4.2 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei und des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich

Die umfangreichen Untersuchungen des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei und des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich in dem Verfahren wegen des Todes von GRAMS erbrachten folgendes Ergebnis:

"Aufgrund der Blutspuren und der spärlichsten biologischen Rückstände an der Jacke des BGS-Beamten Nr. 6 wird eine direkte Fremdbeibringung der Nah-Schußverletzung durch diesen Beamten (exekutionsähnliche Handlung) für praktisch ausgeschlossen gehalten. Es gibt somit keine neuen Erkenntnisse, die zwingend gegen eine Selbstbeibringung des Nahschusses durch GRAMS sprechen würden".

Diese Schlußfolgerung beruht im wesentlichen auf folgenden Erkenntnissen:

- Die Kopfverletzung des GRAMS sei eindeutig durch einen Schuß aus seiner eigenen Waffe verursacht worden. Das ergebe sich zum einen aus der Stanzmarke an der rechten Schläfe (Einschuß Kopfverletzung), die mit dem Profil der von ihm benutzten Waffe übereinstimme, zum anderen aus in der Wunde gefundenen unverbrannten Pulverteilen, die mit den Bestandteilen der Munition des GRAMS, nicht jedoch der von den Einsatzkräften benutzten übereinstimmen.
- Bei der von GRAMS mitgeführten Waffe (Czeska 75) sei, entgegen anderslautenden früheren Feststellungen, eine Schußauslösung möglich, wenn die Waffe mit einem Druck an die Schläfe gehalten wird, der nicht mehr als 2,8 bzw. 3,5 Kp beträgt, je nachdem, ob der Abzug bis zum Druckpunkt zurückgezogen war.
- In dem Moment, in dem das Geschoß den Kopf von GRAMS durchquerte bzw. unmittelbar danach müsse Bewußtlosigkeit eingetreten sein. Von

diesem Zeitpunkt an seien willkürliche Körperbewegungen nicht mehr möglich gewesen. Je nach Lage des GRAMS sei sowohl denkbar, daß die Waffe auf der linken Seite und der Arm rechts neben dem Körper gelegen habe, selbst wenn der Kopfschuß mit der rechten Hand abgegeben wurde, als auch eine Lage von Waffe und Arm auf der rechten Körperseite. (Anm.: Aufgrund der Veränderungen vor Beginn der Spurensicherung - u.a. bei den Rettungsmaßnahmen - war eine objektive Feststellung der ursprünglichen Lage des GRAMS und seiner Waffe nicht mehr möglich).

- Für die Hautabschürfung an der Schußhand im rechten Zeigefingerdau-menwinkel seien unterschiedliche Erklärungen möglich. Ursache der Verletzung könnten sein,
 - ein Kontakt der Hand mit dem Schlaghammer der Waffe bei der Durchführung eines Entwindungsgriffes, etwa anlässlich einer Nahkampfhandlung (Anm.: Für einen solchen Ablauf liegen keine Anhaltspunkte vor) oder
 - ein Kontakt der Handfläche mit einem Schotterstein beim Hervorziehen der unter dem Gesäß befindlichen Handfläche im Rahmen der notärztlichen Behandlung (Blutdruckmessen). Auf einem Video (Zwischenbericht S. 74, Punkt 5.2) wird zu einem Zeitpunkt während der notärztlichen Behandlung die rechte Hand unter GRAMS' Körper liegend gezeigt.
- Es hätten sich keinerlei Hinweise darauf ergeben, daß neben dem Kopfschuß weitere "Nahschüsse" auf GRAMS abgegeben wurden.
- Bei allen Schüssen - außer dem Kopfschuß - müsse die Schußentfernung mindestens 1,5 m und mehr betragen haben. Dies ergebe sich aus den Spuren, die von den Kunststoffabdeckungen an der Spitze der Projektilen der von den Einsatzkräften benutzten "ACTION-Munition" verursacht worden seien. Die Kunststoffabdeckungen trennen sich noch vor dem Austritt aus dem Lauf von dem Geschoß und weichen in einer bestimmbaren maximalen Streuung von der Flugbahn des Projektils ab. Bei den Untersuchungen sei festgestellt worden, daß die Abdeckungen in relativ geringer Schußentfernung Prellmarken in bestimmten Abständen

vom Einschußloch verursachen. Auf dieser Grundlage könnten sowohl die Mindestschußdistanz bestimmt, als auch Beschädigungen an Kleidungsstücken und kleinere Verletzungen (Hautdefekte) bei GRAMS erklärt werden. Eine verlässliche Schußentfernungsbestimmung aufgrund des Schmauchbildes an der Kleidung sei nicht möglich gewesen, da sich alle an dem Schußwechsel Beteiligten in einer "Schmauchwolke" befunden hätten.

- Die Schüsse, die GRAMS im Oberschenkel und Gesäßbereich (hier durchschlug ein Projektil seine Geldbörse) getroffen haben, seien möglicherweise von der Treppe aus von unten nach oben, die Schüsse im Oberkörper aus einer annähernd horizontalen Schußrichtung abgegeben worden.

In einem weiteren, im Auftrag der Staatsanwaltschaft Schwerin erstellten Gutachten hat ein Rechtsmediziner und Schußexperte der Universität Bonn festgestellt, daß die Verletzung im rechten Zeigefingerdaumenwinkel des GRAMS nicht auf ein gewaltsames Entwenden der Waffe sondern am ehesten auf eine Einwirkung durch den Schotter im Gleisbett, auf dem GRAMS gelegen hat, zu erklären ist.

5. Zeugenaussagen

Der für die Staatsanwaltschaft Schwerin bereits durch die Gutachten nachgewiesene Geschehensablauf wird durch Zeugenaussagen bestätigt.

Die Mehrzahl der Zeugen, und zwar nicht nur am Zugriff beteiligte Beamte, sondern auch Reisende, Bahnpersonal und am Zugriff nicht unmittelbar beteiligte Polizeibeamte, hat nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Schwerin glaubhaft und überzeugend bestätigt, daß GRAMS nach dem Schußwechsel in das Gleisbett gestürzt und kein weiterer Schuß mehr gefallen sei, nachdem Beamte an ihn herantreten sind. Es stehe somit fest, daß nach der Beendigung des Schußwechsels, der aus zusammenhängenden Schüssen zu bestehen schien, keine weiteren Schüsse mehr fielen. Somit müsse der Kopfschuß während der letzten Phase des Schußwechsels erfolgt sein und zwar nach dem Sturz in das Gleisbett, aber noch bevor eine Person an GRAMS herantreten war.

Dies werde auch durch den Fund von Teilen des Geschosses, das GRAMS' Kopf durchquert hat, an einer Stelle im Schotterbett des Gleises belegt, die nur durch den Verlauf des Schußkanals bei einer Schußabgabe im Liegen nachvollziehbar ist.

Dieser Feststellung stehen zwar die Aussage der Kioskverkäuferin auf Bahnsteig 3/4 und die Angaben eines nicht bekannten angeblichen Informanten des Nachrichtenmagazins "Der SPIEGEL" und eines unbekanntem Anrufers bei der Bundestagsabgeordneten Jelpke entgegen, die behaupteten, beobachtet zu haben, daß ein bzw. zwei Polizeibeamte mehrere Schüsse auf den wehrlosen GRAMS abgegeben haben, als dieser bereits auf den Gleisen lag. Diesen Bekundungen kann nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Schwerin aber nicht gefolgt werden.

Die Angaben der Kioskverkäuferin auf Bahnsteig 3/4 hätten sich als in sich widersprüchlich, nicht folgerichtig und lückenhaft erwiesen. Die Zeugin habe das angeblich von ihr beobachtete Geschehen in verschiedenen Vernehmungen jeweils unterschiedlich dargestellt und in einigen wichtigen Punkten Angaben gemacht, die mit objektiven Feststellungen nicht übereinstimmen.

Ihren Angaben zufolge müßte GRAMS mehrfach aus nächster Nähe getroffen worden sein, da die von ihr behaupteten Schüsse von Personen abgegeben worden sein sollen, die unmittelbar neben GRAMS standen. Nach dem Ergebnis der kriminaltechnischen Gutachten ist aber davon auszugehen, daß - mit Ausnahme des Kopfschusses - alle Schüsse aus einer Entfernung von mindestens 1,50 Meter abgegeben wurden.

Derartige Widersprüche stellt die Staatsanwaltschaft Schwerin in nahezu der gesamten Aussage der Zeugin fest. Offenbar sei die Zeugin durch den völlig überraschenden Schußwechsel, den sie von ihrem Standort aus auch nur in einem Teilbereich einsehen konnte, in einen schockähnlichen Zustand versetzt worden. Die insoweit bestehenden Auffälligkeiten würden auch von weiteren Zeugen angegeben, die später Kontakt zu ihr hatten. Es bestehe die Vermutung, daß die Zeugin ihre bruchstückhaften Wahrnehmungen mit Überlegungen und Mutmaßungen vermengt habe, die sie in einem Zeitraum von mindestens 40 Minuten anstellte, während dessen sie sich unter Todesängsten in ihrem Kiosk versteckt hatte. Die

Zeugin hatte die Ereignisse auf dem Bahnsteig zunächst für eine Entführung gehalten und befürchtet, sie sei von einer der von ihr als Verbrecher angesehenen Personen entdeckt worden. Sie fürchtete um ihr Leben.

Auch der angebliche Informant des "SPIEGEL", zu dessen Darstellung ein Redakteur der Zeitschrift zeugenschaftlich vernommen wurde, hat zum Kerngeschehen Angaben gemacht, die von allen anderen Aussagen - auch von der Aussage der Kioskverkäuferin - abweichen. Er behauptet, der tödliche Schuß sei abgegeben worden, als GRAMS' Waffe etwa 2 Meter von diesem entfernt lag. Dies steht in Widerspruch zu der Feststellung, daß der Kopfschuß aus der Waffe des GRAMS abgegeben wurde. Zudem gibt der Informant entgegen objektiven Feststellungen an, auch HOGEFELD habe bei ihrer Festnahme geschossen. Die Angaben sind nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Schwerin ohne Beweiswert, da sie von allen anderen Zeugenaussagen und von objektiven Feststellungen abweichen und sich der Zeuge den Strafverfolgungsbehörden nicht offenbart hat, wodurch eine weitere Überprüfung nicht möglich war.

Die Angaben des anonymen Anrufers bei der Bundestagsabgeordneten Jelpke könnten durch die Staatsanwaltschaft nicht überprüft werden. Sie wären darüber hinaus so vage, daß auch ihnen kein Beweiswert zukommt.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Schwerin wird das Ermittlungsergebnis, wonach GRAMS sich den Kopfschuß selbst beigebracht hat, nicht dadurch entkräftet, daß dies von keinem Zeugen beobachtet wurde. Es müsse davon ausgegangen werden, daß die Aufmerksamkeit sämtlicher Zeugen zu diesem Zeitpunkt auf ein anderes Geschehen - möglicherweise auf die noch aus dem Treppenbereich schießenden Beamten - gerichtet gewesen sei.

6. Aussageverhalten der GSG 9-Beamten

Im Verlauf der Vernehmung haben die eingesetzten GSG 9-Beamten einschließlich der beiden Beschuldigten (GSG 9 Nr. 6 und 8) teils widersprüchliche, teils dem festgestellten Geschehensablauf nicht entsprechende Angaben gemacht. Diese beziehen sich insbesondere auf die Abläufe unmittelbar nach Beendigung des Schußwechsels. Darüber hin-

aus stellte sich - nach den ersten Aussagen der eingesetzten Beamten - ein nahezu schulmäßiger Ablauf des Einsatzes dar, der - nach Ansicht der Staatsanwaltschaft - so nicht stattgefunden haben kann. Die Beamten haben bei ihren ersten Vernehmungen angegeben, unmittelbar nach Ende des Schußwechsels sei zunächst einer, später ein zweiter Beamter an GRAMS herantreten, um diesen mit der Waffe im Anschlag zu sichern. Der Beamte GSG 9 Nr. 6 gab an, zunächst hinter einem Pfeiler Deckung gesucht und von dort auf GRAMS geschossen zu haben. Nachdem GRAMS auf das Gleis gefallen sei, sei dieser für ihn nicht mehr zu sehen gewesen. Er habe sich daraufhin sofort hinter dem Pfeiler aufgerichtet und GRAMS nachgesetzt, um zu überprüfen, ob dieser noch handlungsfähig sei. Er habe sich dann auf das Gleis zu GRAMS begeben und ihn mit seiner Waffe gesichert.

Diese Darstellung kann nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft nicht den Tatsachen entsprechen, weil der auf dem Gleis liegende GRAMS von seinem Standort hinter dem Pfeiler aus auch aus einer hockenden Stellung in ganzer Körperlänge zu sehen gewesen sein muß. Bei einer Nachstellung des Geschehens hat der Beamte seine unzutreffenden Angaben damit erklärt, er habe GRAMS jedenfalls nach dessen Sturz auf das Gleis nicht mehr bewußt wahrgenommen. Er habe hierfür eine Erklärung gesucht und angenommen, daß ihm die Sicht durch eine von ihm nachträglich irtümlich geschätzte Höhe des Bahnsteiges von 80 cm genommen worden sei.

Aus dem Gesamtbild der Zeugenaussagen ergibt sich abweichend von der Darstellung der beschuldigten Beamten, daß zwischen dem Ende des Schußwechsels und dem Zeitpunkt, in dem der Beamte GSG 9 Nr. 6 sichernd an GRAMS herantreten ist, eine Zeitspanne von etwa 30 bis 60 Sekunden vergangen sein muß.

Die Staatsanwaltschaft führt den Umstand, daß die am Zugriff unmittelbar beteiligten Beamten nicht widerspruchsfrei ausgesagt und teilweise objektiv unrichtige Geschehensabläufe dargestellt haben, darauf zurück, daß diese durch die Verwicklung in einen Schußwechsel mit tödlichem Ausgang für einen Kameraden und schweren Verletzungen eines weiteren Kameraden psychisch stark unter Druck geraten seien. Infolgedessen hätten sich erhebliche Wahrnehmungs- und Erinnerungslücken ergeben,

die sie durch Rekonstruktionen oder Mutmaßungen zu schließen versucht hätten. Teilweise hätten die Beamten offensichtlich auch ihr eigenes nicht schulmäßiges Verhalten während des Einsatzes zu beschönigen versucht.

Vor dem Hintergrund der Aussage der Kioskverkäuferin und der Angaben des angeblichen SPIEGEL-Informanten nährte das Aussageverhalten der Beamten zunächst den Verdacht, der tödliche Kopfschuß sei nicht von GRAMS selbst abgegeben worden. Dieser Verdacht wurde nach Auffassung der Staatsanwaltschaft sowohl durch die zurückhaltende Informationsweitergabe der beteiligten Sicherheitsbehörden, als auch die - wegen der Geheimhaltung des V-Mannes - zunächst eingeschränkte Aussagegenehmigung der Polizeibeamten weiter gestützt. Erschwerend kam aus Sicht der Staatsanwaltschaft Schwerin noch hinzu, daß keiner der Zeugen, ausgenommen der angebliche Informant des SPIEGEL und die Kioskangestellte, angab, den Kopfschuß auf GRAMS beobachtet zu haben.

Es ist sehr nachvollziehbar, daß sich die Beamten während des Zugriffs und in der Folgezeit aufgrund der gegen sie erhobenen Vorwürfe in einer Streßsituation befunden haben, die möglicherweise ihr Aussageverhalten beeinflusst hat. Ein scharfer Schußwechsel mit tödlichem Ausgang stellt auch für trainierte Einsatzkräfte eine psychische Ausnahmesituation dar, die - auch nach Einschätzung des die Ausbildung der GSG 9 betreuenden Psychologen - begleitet wird von einer Einengung des Wahrnehmungsfeldes. Auch der spontane Fluchtversuch von GRAMS war für alle Beteiligten eine unerwartete Ausnahmesituation, welche sowohl die Wahrnehmung als auch das Handeln der Beamten beeinträchtigte. So wurde teilweise verdrängt, daß man einen hochgefährlichen Terroristen verfolgte.

Die unterschiedlichen Aussagen der Beamten lassen sich u.a. damit erklären, daß jeder Beamte die Situation aufgrund seiner ganz individuellen Erfahrung, Einstellung und Motivation, wie auch durch die Position, die er innerhalb der Zugriffskräfte einnahm, anders wahrgenommen hat. Infolge des extrem kurzen Verlaufs des Schußwechsels kann die Reihenfolge der Wahrnehmungen durcheinander gekommen sein. Der Schock über einen toten und einen schwerverletzten Kameraden sowie den Tod einer Zielperson haben sicherlich auf die Verarbeitung der Erlebnisse gewirkt und zu bestimmten Bewertungen geführt. Auch darf nicht übersehen werden,

daß die öffentliche Behandlung des Falles z.T. Züge einer "Vorverurteilung" hatte.

Die Beamten wurden über einen langen Zeitraum in zahlreichen zeitversetzten Befragungen und Vernehmungen zur gleichen Sache sowie in dienstlichen Nachbereitungen mit der Rekonstruktion des Geschehensablaufs konfrontiert. Dabei mußten sie wegen des V-Mannes über eine zweimal modifizierte dienstliche Aussagegenehmigung auch ihre Aussagen in den folgenden Vernehmungen den Genehmigungsbedingungen anpassen. Es liegt auch auf der Hand, daß sich das Erkenntnisbild eines jeden Beamten - u.a. auch durch Austausch der Erfahrungen aus den Vernehmungen sowie in Gesprächen im Kollegenkreis über die Vernehmungen - fortentwickelte.

Daß sich die Aussagen der Beamten bei den einzelnen Vernehmungen teilweise widersprachen, spricht daher nach Einschätzung des Psychologen durchaus nicht gegen ihre Aufrichtigkeit. Es spricht vielmehr für die Ernsthaftigkeit ihres Bemühens um die Aufklärung der genauen Abläufe, daß sie zu keinem Zeitpunkt von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben.

3 Fortschreibung des Zwischenberichts

Die Aussagen des Zwischenberichtes halten in allen wesentlichen Punkten der weiteren Aufarbeitung des Sachverhaltes stand. Aufgrund der nach Erstellung des Zwischenberichtes durchgeführten weiteren Ermittlungen ergibt sich lediglich in folgenden Punkten ein anderer Hergang:

1. Lage der Waffe des GRAMS nach dem Schußwechsel (Seite 51 des Zwischenberichtes)

Zur Lage der Waffe des GRAMS nach Beendigung des Schußwechsels liegen unterschiedliche Aussagen vor.

Im Zwischenbericht wurde in Übereinstimmung mit der Aussage des GSG 9-Beamten Nr. 6 ausgeführt, daß die Waffe auf der linken Körpersei-

te des GRAMS gelegen, dort von dem Beamten aufgenommen und auf dem Bahnsteig abgelegt wurde.

Demgegenüber haben verschiedene andere Zeugen angegeben, die Waffe habe auf der rechten Körperseite des GRAMS gelegen und sei von dem GSG 9-Beamten Nr. 6 zunächst außer Reichweite des GRAMS befördert und später von dem Beamten auf dem Bahnsteig abgelegt worden.

Der Widerspruch zwischen beiden Angaben ließ sich auch durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht aufklären.

2. Unterrichtung des Polizeiführers über den Schußwechsel
(Seiten 99/100 des Zwischenberichtes)

Im Zwischenbericht wurde dargelegt, daß der Einsatzleitung in Wiesbaden noch um 15:50 Uhr unzutreffende Aussagen zum Geschehensablauf übermittelt wurden.

Demgegenüber liegen nunmehr Erklärungen von zwei Beamten vor, wonach um 15:48 Uhr durch einen BGS-Beamten und um 16:01 Uhr durch den Leiter des Einsatzabschnittes Weinlese dem Polizeiführer in Wiesbaden telefonisch der zutreffende Ablauf mitgeteilt worden sei (Zugriff in der Tunnelunterführung, GRAMS habe das Feuer eröffnet, HOGEFELD sei festgenommen worden und zwei Polizeibeamte, eine Bahnbedienstete sowie GRAMS seien verletzt). In diesen Telefongesprächen sei nicht gemeidet worden, daß HOGEFELD geschossen habe und die Festnahme vor dem Bahnhofscafé erfolgt sei. Hierzu liegt allerdings eine andere Darstellung des Polizeiführers vor. Der Widerspruch zwischen diesen Aussagen ließ sich bisher nicht aufklären.

Fest steht jedoch, daß dem Generalbundesanwalt ein in wesentlichen Punkten (Festnahme auf dem Bahnhofsvorplatz; HOGEFELD hat den Schußwechsel) eröffnet; GRAMS und HOGEFELD haben geschossen) unrichtiger Geschehensablauf mitgeteilt worden ist.

In den ersten Pressemitteilungen des GBA und des BKA wurde auf dieser Grundlage zunächst eine unzutreffende Darstellung des Geschehensablaufes (Festnahme auf dem Bahnhofsvorplatz, HOGEFELD bzw. die Terroristen habe(n) geschossen) gegeben. Zu dem Abstimmungsprozeß vor

den unzutreffenden Presseerklärungen liegen unterschiedliche Darstellungen vor.

3. Reinigung der Handinnenflächen des GRAMS (Seite 84 des Zwischenberichtes)

Anläßlich der Abnahme der Fingerabdrücke wurden - entgegen den Ausführungen im Zwischenbericht - auch die Handinnenflächen des GRAMS gereinigt. Die Reinigung nahm ein Arzt der Universitätsklinik Lübeck vor in Anwesenheit von Beamten der Abteilung Erkennungsdienst des BKA.

Die Beamten gingen irrig davon aus, daß zum Zeitpunkt ihres Eintreffens bereits andere Beamte der SOKO spurensichernde Maßnahmen an der Leiche vorgenommen hatten, da GRAMS unbekleidet und seine Kleidung schon asserviert war. Dieser Irrtum hätte bei ordnungsgemäßer Einsatzkoordination oder durch einfache Rückfrage vermieden werden können.

4. SOKO-Besprechungen am 28. Juni 1993 zu der Zeugenaussage der Kioskbeschäftigten (Seite 101 des Zwischenberichtes)

Die Darstellung, daß im Laufe der Nacht vom 27. auf den 28. Juni und zwar in der Zeit von Mitternacht bis ca. 05:30 Uhr eine Reihe gemeinsamer Besprechungen der SOKO stattgefunden habe, bei der den Beamten der Tatortgruppe die Zeugenaussage der Kioskbeschäftigten mitgeteilt worden sei, trifft nicht zu.

Die Aussage wurde lediglich den eingesetzten Vernehmungsbeamten zur Kenntnis und Berücksichtigung bei weiteren Vernehmungen gegeben.

Darüber hinaus steht fest, daß es während des genannten Zeitraumes zumindest ein Gespräch des Leiters der SOKO mit einem Tatortbeamten gegeben hat. Ob dieses Gespräch die Aussage der Kioskbeschäftigten zum Inhalt gehabt hat, ist nicht aufklärbar.

5. Verfeuerungsaffen sichergestellter Projektilteile und Projektilteile

In einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich wurde festgestellt, daß die Projektilteile, die bei der Obduktion des PK

Newrzella sichergestellt wurden und von denen eines die tödlichen Verletzungen verursacht hat, eindeutig aus der Waffe des GRAMS verschossen wurden. Gleiches gilt für die Projektile, die aus dem Körper und dem Reservemagazin des verletzten GSG 9-Beamten Nr. 5 asserviert wurden. Das Projektilfragment, welches die Bahnbedienstete am Arm verletzt hat, stammt aus einer Waffe der Einsatzkräfte.

Die im Treppenbereich und in der Unterführung sichergestellten Geschossteile konnten überwiegend (41 von 57 Teilen) der Waffe des GRAMS zugeordnet werden.

6. Organisation des Einsatzes

Die Einsatzorganisation war mehrstufig gegliedert mit einem Polizeiführer, ihm unterstellten Abschnitten und Unterabschnitten mit jeweils eigenen Leitern. Am Einsatzort waren zwei Einsatzabschnitte eingerichtet:

1. Der Einsatzabschnitt Weinlese für alle Maßnahmen einschließlich des Zugriffs (u.a. Observation, Verfolgung, Zugriff)
2. Der Einsatzabschnitt Ort/Sonderkommission (SOKO) Schwärin für alle Maßnahmen nach dem Zugriff (u.a. Ermittlungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen, Tatortarbeit).

Die Abschnittsleiter waren dem Polizeiführer unterstellt und berichtspflichtig. Die Umsetzung der ihnen erteilten Aufträge im einzelnen oblag ihrer eigenen Entscheidung. Sie arbeiteten selbständig und bedurften nur in Ausnahmefällen - z.B. bei einer grundlegenden Änderung der Sachlage - einer gesonderten Anweisung.

Während der gesamten Dauer des Einsatzes war beim BKA in Wiesbaden als Führungshilfe für den Polizeiführer ein Führungsstab eingerichtet. Er umfaßte u.a. eine Nachrichtensammel- und Informationsstelle (NASISTE), deren Hauptaufgabe die Entgegennahme und Steuerung von Informationen an die zuständigen Einsatzabschnitte bzw. Organisationseinheiten, darunter auch den Polizeiführer und den Führungsstab war.

7. Zugriffsalternativen

Im Rahmen der Vorbereitung des Zugriffs und der Entscheidung, den Zugriff in der Unterführung vorzunehmen, wurde auch überlegt, welche alternativen Zugriffsmöglichkeiten bestehen. Hierbei wurden vier Alternativen in Erwägung gezogen und mit folgenden Argumenten verworfen:

Der Abschnitt C. 7. wurde im weiteren entfernt.

8. Information der Einsatzkräfte über das Aussehen HOGEFELDs und des V-Mannes

Die Zugriffskräfte wurden vor Einsatzbeginn durch Lichtbilder, die von der Landesbehörde für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt worden waren, über das Aussehen des V-Mannes informiert. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, daß außer HOGEFELD auch GRAMS Treffpartner sein könnte. Hierzu wurde die vom Treffen in Cochem vorliegende aktuelle Personenbeschreibung von GRAMS übermittelt.

Videoaufnahmen, die HOGEFELD und den V-Mann zeigen, sind den Zugriffskräften nicht vorgeführt worden. Die Videoaufnahmen des Zusammentreffens von HOGEFELD mit dem V-Mann vom 24. Juni 1993 wurden noch am gleichen Tage zwecks Identifizierung der HOGEFELD nach Lübeck verbracht, wo Beamte der Personenidentifizierungszentrale des BKA anwesend waren. Von dort wurde die Kassette nach Wiesbaden transportiert, wo sie bis heute aufbewahrt wird. Dies wurde in den Berichten gegenüber dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages nicht erwähnt, da am 30. Juni, 2. Juli und 12. Juli 1993 Einzelheiten der Beteiligung des V-Mannes noch nicht bekanntgegeben wurden.

9. Einsatzverfahren der GSG 9-Beamten

Eine solide Basis an Einsatzverfahren gewinnen die Beamten der GSG 9 sowohl durch Einsätze im originären Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes (z.B. gem. § 2 BGGG gegen organisierte Kriminalität) als auch durch Unterstützungseinsätze gemäß § 9 BGGG für die Polizeien der Länder sowie durch Einsätze für das BKA und die Zollfahndungsämter (Bereiche Terrorismus, organisierter Schmuggel und Menschenhandel).

Von 1983 bis zum Zugriff in Bad Kleinen gab es 57 zum Teil länger andauernde Einsätze der GSG 9, davon 18 auf Anforderung zur Unterstützung der Länderpolizeien gem. § 9 BGGG. Bei diesen Einsätzen war die Einheit 12 mal am unmittelbaren Zugriff beteiligt (davon 4 Zugriffe bei § 9 BGGG-Einsätzen). In den anderen Fällen handelte es sich um Einsätze, bei denen ein Zugriff nicht erforderlich wurde.

Im Rahmen der o.a. 12 Einsätze mit Zugriff haben 71 Beamte (teilweise mehrmals) an 153 unmittelbaren Zugriffsmaßnahmen mitgewirkt. Insgesamt verfügt die GSG 9 über 115 Zugriffskräfte (23 SET mit jeweils 5 Beamten). Seit ihrer Gründung bis zum Zugriff in Bad Kleinen hat die Einheit 226 Einsätze (davon ca. 50 % zur Unterstützung der Länderpolizeien) bewältigt.

Von besonderer Bedeutung bei diesen Kontakten sind die seit 1983 regelmäßig praktizierten Abordnungen von Polizeivollzugsbeamten der GSG 9 zu den SEK/MEK der Länder, bei denen die Beamten der Einheit jeweils in Truppstärke (1 Spezialeinsatztrupp = 5 Polizeivollzugsbeamte) in die SEK-Gruppen integriert werden und für mindestens drei Wochen gleichberechtigt am Dienst teilnehmen. Durchschnittlich wird jeder Beamte einer Einsatzeinheit in einem Zeitraum von 2 Jahren mindestens einmal zu einem SEK/MEK eines Landes abgeordnet.

Vom 1. Januar 1992 bis zu dem Einsatz in Bad Kleinen wurden vierzehn solcher SEK-Abordnungen verfügt, bei denen es zu 27 Festnahmen unter Beteiligung von GSG 9-Beamten kam. Beamte der Zugriffseinheit Bad Kleinen waren an 13 Festnahmen beteiligt. Im Jahr 1994 sind insgesamt 14 Abordnungen von SET's der GSG 9 für einen Zeitraum von jeweils 3 Wochen zu SEK/MEK der Länder vorgesehen.

10. Verhalten der Kräfte unmittelbar nach Beendigung des Schußwechsels

Nach Beendigung des Schußwechsels wurde durch einen nicht direkt am Zugriff beteiligten Beamten, der von seinem Einsatzposten die Festnahme HOGEFELDs in der Unterführung nicht hätte beobachten können, die Suche nach einer Zielperson ausgelöst, weil keiner der auf dem Bahnsteig befindlichen Beamten Angaben zu HOGEFELDs Verbleib machen konnte.

Die anschließende Suche, an der sich der Beamte GSG 9 Nr. 6, der GRAMS sicherte, nicht beteiligte, trug zu Hektik und Nervosität unter den Einsatzkräften bei.

11. Reservemagazine des GRAMS

Nachdem GRAMS auf den Gleisen lag, hat der ihn sichernde Beamte GSG 9 Nr. 6 einen zu seiner Einsatzausstattung gehörenden Handschuh angezogen, die Waffe aufgenommen und auf dem Bahnsteig abgelegt. Bei den späteren Rettungsmaßnahmen wurden im Hosenbund des GRAMS zwei Reservemagazine in einem "Insideholster" entdeckt und auf dem Bahnsteig neben der Pistole abgelegt. Wer die Magazine dort abgelegt hat, einer der sichernden Beamten oder eine an der Notfallversorgung beteiligte Person, ist ungeklärt. Diese Frage hatte auf den weiteren Verlauf der Ermittlungen keine Auswirkungen.

12. Fund eines weiteren Projektils auf dem Bahnhof Bad Kleinen

Am 18. August 1993 fand ein Tourist auf dem Bahnsteig 3/4 des Bahnhofs Bad Kleinen ein weiteres Projektil. Der angegebene Fundort liegt zwischen zwei farbigen Markierungen, die Fundorte von Beweismitteln im Rahmen der Tatortarbeit auf dem Bahnsteig kennzeichneten. An der angegebenen Stelle hätte das Projektil bei der Tatortarbeit nach dem Schußwechsel unmöglich übersehen werden können.

Das Projektil wurde asserviert und dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich zur Untersuchung übergeben. Dort wurde festgestellt, daß das Projektil aus keiner der bei dem Schußwechsel eingesetzten und untersuchten Waffen verfeuert wurde. Es ist daher davon auszugehen, daß das Projektil nicht im Zusammenhang mit dem Schußwechsel steht.

13. Unterrichtung des Leiters der Abteilung "Kriminaltechnik" des BKA über das Obduktionsergebnis GRAMS

Der inzwischen wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getretene Leiter der Abteilung Kriminaltechnik des BKA hat zu der Frage, von wem er über das Obduktionsergebnis GRAMS und den Verdacht eines "Nahschusses" unterrichtet wurde, erklärt: er sei am 30. Juni zufällig

von einem BKA-Angehörigen, an dessen Namen er sich nicht mehr erinnere, auf den Verdacht des Obduzenten angesprochen worden. Die Begegnung war zufällig, weil dieser zu seinen Vorzimmerkräften wollte, die aber beide abwesend waren (Personalversammlung).

Er habe zunächst versucht, die Information zu verifizieren, insbesondere, ob aufgrund bloßen Augenscheins ein Nahschuß überhaupt erkannt werden kann. Anschließend habe er die Information an den Vizepräsidenten des BKA weitergegeben, der sich wegen der bevorstehenden Innenschußsitzung am 30. Juni 1993 in Bonn befand (Seite 105 des Zwischenberichtes). Von diesem Zeitpunkt bis zu dem Tag, an dem er erstmals nach der Person gefragt wurde, die ihm die Information gegeben habe, habe er "gut 100 Gespräche in Sachen Bad Kleinen geführt." Er habe versucht, durch Befragung zahlreicher Personen einschl. seiner Vorzimmerkräfte festzustellen, wer ihm die Information gegeben habe. Diese Bemühungen seien aber ergebnislos geblieben. Er könne daher keine Auskunft darüber geben, von wem er die fragliche Information erhalten habe.

14. Video der GSG 9 vom Einsatzort nach dem Zugriff

Das von einem GSG 9-Beamten gefertigte Videoband, das die Örtlichkeiten des Bahnhofs Bad Kleinen (Unterführung, Treppe und Bahnsteig/Gleis 3/4) nach dem Zugriff zeigt (Seiten 74 ff. des Zwischenberichtes) wurde im Auftrag der Staatsanwaltschaft Schwerin von einem Sachverständigen auf mögliche Veränderungen an Band oder Kassette untersucht.

Es wurde festgestellt, daß keine Hinweise auf eine nachträgliche Veränderung der Originalaufnahmen vorliegen.

15. Standort des Polizeiführers

Nach Ziff. 1.6.1.11 der Polizeidienstvorschrift "Führung und Einsatz der Polizei" (PDV 100) soll sich der Polizeiführer dort aufhalten, wo er die Lage am besten übersehen und die erforderlichen Maßnahmen schnell treffen kann. Außerdem muß er ständig erreichbar sein. Um den Gesamtüberblick zu behalten und nicht mit zu detaillierten Eindrücken der Ausführungsebene belastet zu werden, soll er sich ausdrücklich nicht unmittelbar beim Einsatzgeschehen aufhalten.

Die Vorschrift geht grundsätzlich von folgenden Überlegungen aus:

- Für den abgesetzten Ort des Polizeiführers sprechen Erwägungen der taktischen Flexibilität. Er muß ständig in der Lage sein, neue Maßnahmen einzuleiten und weitere Einsatzabschnitte einzurichten, so daß sich eine Bindung an einen bestimmten Einsatzort verbietet.
- Der Ort des Polizeiführers ist dort, wo er das höchste Informationsaufkommen erwarten kann.
- Sein Platz hat in der Befahlsstelle zu sein, wo ihm durch die Arbeit seines Führungsstabs alle notwendigen Führungsinformationen zur Verfügung stehen.

Diese Grundsätze entspringen der langjährigen Erfahrung der Polizeien von Bund und Ländern bei der Bewältigung schwieriger Einsatzlagen. Der Ablauf des Einsatzes in Bad Kleinen gibt im grundsätzlichen keine Veranlassung für eine Veränderung.

Konkret hätte der Einsatzablauf dem Polizeiführer aber Veranlassung geben müssen, sich unverzüglich nach der Festnahmeaktion vor Ort ein eigenes Bild vom Einsatzort und dem Stand der Ermittlungen zu machen.

16. Entwendung der Jacke des GSG 9-Beamten Nr. 6

Die Jacke des GSG 9-Beamten Nr. 6 ist - ebenso wie die Oberbekleidung aller an der Festnahme beteiligten GSG 9-Beamten - auf Blut- und Schmauchspuren untersucht worden. Die Untersuchungen führte zunächst das Institut für Rechtsmedizin der Universität Münster durch. Anschließend wurde die Bekleidung der beschuldigten Beamten GSG 9 Nr. 6 und Nr. 8 beim Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich und im Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich nochmals untersucht. Nach Abschluß aller Untersuchungen wurde die Jacke unter bisher nicht geklärten Umständen aus einem Schrank des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Zürich entwendet.

D Ursachen erkannter Schwachstellen

1. Observationslücke in Wismar

Während des Aufenthaltes in der Ferienwohnung in Wismar haben HOGEFELD und der V-Mann mehrfach die Wohnung verlassen, ohne daß dies von den Observationskräften des BKA bemerkt wurde.

Der Abschnitt D. 1. wurde im weiteren entfernt.

2. Abweichung vom geplanten Zugriff/Kommunikation der Zugriffskräfte

Bei der Zugriffspannung wurden auch Alternativen für den Fall einer abweichenden Lageentwicklung erörtert. Dabei ist es jedoch grundsätzlich nicht möglich, alle Eventualitäten und Lageänderungen vorherzusehen und zu berücksichtigen. So war nicht vorhersehbar, daß der Beamte Nr. 4 schon vor dem Zugriff die Treppe zur Unterführung herunter kommen würde. Für diesen Fall war daher auch kein gesondertes Zugriffskonzept entwickelt worden. Auf kurzfristig eintretende Lageänderungen, die vom Zugriffskonzept abweichen und einzelne Beamte vor eine unerwartete Situation stellen, müssen die Beamten selbständig reagieren. Solche Situationen werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung geübt. Die übrigen Beamten des Zugriffskommandos haben entsprechend auf das Verhalten des Beamten Nr. 4 reagiert. Es läßt sich im nachhinein nicht beurteilen, wie der Zugriff anders verlaufen wäre, wenn der Beamte nicht vorzeitig die Treppe heruntergekommen wäre.

Die Ursache der unvollständigen Funkdurchsage, die den Beamten Nr. 4 zum vorzeitigen Verlassen seiner Position veranlaßt hat, ist nicht mehr feststellbar. Denkbar ist, daß es sich um einen Bedienungsfehler eines Beamten, der vor dem Ansprechen des Relais bereits den Funkspruch durchgab oder um einen örtlichen Funkschatten gehandelt hat.

Zur Optimierung der Funkversorgung im Sprechfunkverkehr des 4-Meter-Bandes war bei dem Zugriff auf dem Bahnhof in Bad Kleinen ein Hub-schrauber des BGS als Relaisstelle eingerichtet. Dadurch sollten Funkschatten nach Möglichkeit vermieden werden. Auch mit verbesserter technischer Ausstattung sind aus physikalischen Gründen örtliche Funkschatten im UHF/VHF-Bereich nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere im bebauten Gelände und in der Nähe elektromagnetischer Felder.

Die Auswirkungen der Fehlbedienung von Funkgeräten sowie das Auftreten von Funkschatten sind bei der GSG 9 bekannt und werden ständig in der Ausbildung angesprochen.

3. Verfolgung des GRAMS ohne gezogene Waffe

PK Newrzella hatte seine Waffe bei der Verfolgung des GRAMS nicht gezogen, er wurde aber von drei Beamten mit gezogenen Waffen gesichert. Die übrigen Beamten des Zugriffskommandos zogen ihre Waffen als GRAMS flüchtete.

Warum PK Newrzella seine Waffe nicht zog, kann nur vermutet werden. Wahrscheinlich ging er davon aus, daß eine schnelle Überwältigung des GRAMS mit entsprechendem "Feuerschutz" durch die anderen GSG 9-Beamten auch ohne eigenen Waffeneinsatz möglich sei. Er hatte sich GRAMS am Ende der Treppe so weit genähert, daß er vermutlich annahm, ihn unmittelbar ergreifen zu können. Weiterhin ist zu vermuten, daß er nicht sah, daß GRAMS seine Waffe zog. PK Newrzella wurde von den ersten Schüssen des GRAMS getroffen, so daß er nicht mehr reagieren konnte.

4. Tatortarbeit

Zu Beginn der Tatortarbeit waren der Tatortgruppe des Bundeskriminalamts die genauen Abläufe des Schußwechsels ebensowenig bekannt, wie Veränderungen, die anlässlich der Rettungsmaßnahmen eingetreten waren. Die Tatortgruppe wurde nach dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisstand eingewiesen. Die Beamten hatten keine Kenntnis von der Zusammensetzung und Zahl der unmittelbar beteiligten Einsatzkräfte.

Aufgrund des mitgeteilten Geschehensablaufs, der vorgefundenen Spuren und der Befunde der Tatortarbeit wurde keine Veranlassung gesehen, das Gleisbett aufzugraben. Während der Arbeit am Ereignisort (27.06. 16:00 Uhr - 28.06. 1:20 Uhr) wurden den eingesetzten Beamten der Tatortgruppe keine Umstände bekannt, die zu einer gezielten Änderung der Suchstrategie Anlaß gegeben hätten. Die Beamten waren der Auffassung, den objektiven Tatortbefund mit der notwendigen Sorgfalt erhoben zu haben.

Als den Angehörigen der Tatortgruppe die Zeugenaussage der Kioskbeschäftigten bekannt wurde (unstrittig am Abend des 23. Juni 1993 gegen

18:30 Uhr), ergaben sich aus den bis dahin erhobenen Tatbefunden keine Anhaltspunkte und Spuren, die die Aussage der Zeugin gestützt hätten.

Der am Abend des 28. Juni 1993 aufkommende Verdacht einer Tötung des GRAMS durch den Nahschuß eines eingesetzten Polizeibeamten wurde zwar innerhalb der Tatortgruppe diskutiert, führte aber nicht zu der an sich gebotenen Neuaufnahme der Tatortarbeit. Nachdem am 30. Juni 1993 insoweit die Übernahme der Ermittlungen durch das BKA aus Befangenheitsgründen richtigerweise abgelehnt wurde, erfolgte unerklärlicherweise nicht die erforderliche Kontaktaufnahme mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Schwerin wegen einer möglichen Nachsuche.

5. Asservierung der Waffe des verletzten GSG 9-Beamten

Die von den Ermittlungskräften des BKA nicht sichergestellte Waffe des verletzten GSG 9-Beamten (Nr. 5) wurde am 27. Juni 1993 vor dessen Einlieferung in das Krankenhaus noch auf dem Bahnsteig durch einen SET-Führer der GSG 9 sichergestellt und spurenschonend aufbewahrt. Eine sofortige Unterrichtung der Ermittlungskräfte des BKA erfolgte allerdings nicht. Der Leiter des Abschnitts Weinlese wurde erst am 30. Juni 1993 von dem SET-Führer der GSG 9 über die Sicherstellung der Waffe des verletzten Beamten informiert. Es wurde vereinbart, daß die Waffe am 2. Juli 1993 anlässlich der Beerdigung des PK Newrzella übergeben werden sollte. Die erforderliche Unterrichtung des Polizeiführers, des Leiters der SOKO Schwerin und des Leiters der Tatortgruppe durch den Leiter des Abschnitts Weinlese unterblieb. Die Waffe wurde nicht sofort nach Wiesbaden verbracht, weil die Dringlichkeit der Waffenabgabe für die Untersuchung im Hinblick auf die Ermittlungen wegen des Todes von GRAMS fälschlicherweise nicht erkannt wurde.

6. Entwaffnung der HOGEFELD

Durchsuchungen von Personen (nach Waffen oder gefährlichen Gegenständen) erfolgen vorrangig mit dem Ziel der Eigensicherung, aber auch zum Zwecke der Beweissicherung. In beiden Fällen ist der Zeitpunkt der Maßnahme lageabhängig in das Ermessen der Beamten gestellt.

Kurz nach der Überwältigung der HOGEFELD durch den GSG 9-Beamten Nr. 4 wurden ihr die Hände auf dem Rücken gefesselt. Der Beamte sicherte sie anschließend bis zur Übergabe an Beamte des MEK des BKA. Dabei befand sie sich in einer Lage, die einen ständigen Blick auf die Fesselung zuließ. Durch die Art der Fesselung und Sicherung wurde eine Gefährdung ausgeschlossen.

BKA-Beamte, die anschließend die Festgenommene übernahmen, schoben die Durchsuchung bis zur Verbringung ins Fahrzeug auf, da dies nicht in der Öffentlichkeit geschehen sollte. Im Fahrzeug wurde HOGEFELD abgetastet, wobei die Waffe mit den Magazinen gefunden wurde.

Aus heutiger Sicht ist festzustellen, daß HOGEFELD unmittelbar nach der Festnahme und Sicherung hätte durchsucht und entwaffnet werden müssen.

7. Asservierung der Haare des GRAMS

Die Asservierung der Haare von GRAMS unterblieb aufgrund eines Mißverständnisses.

Die Beamten der Tatortgruppe, die an der Obduktion des GRAMS teilnahmen, hatten bei einem zufälligen Zusammentreffen am Morgen des 28. Juni 1993 mit Beamten des Erkennungsdienstes über die am Vortag an der Leiche des GRAMS vorgenommenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen gesprochen. Diesem Gespräch wollen die Beamten der Tatortgruppe entnommen haben, daß die Sicherstellung von Haaren bereits erfolgt war. Obwohl es sich bei dieser Maßnahme um eine Aufgabe handelt, die eigentlich von der Tatortgruppe hätte erledigt werden müssen, erfolgte keine Rückfrage. Bei der folgenden Obduktion sahen die Beteiligten deshalb keine Veranlassung, die übliche Sicherstellung von Haaren vorzunehmen.

Die Beamten des Erkennungsdienstes haben indessen weder Haare des GRAMS sichergestellt, noch können sie sich erinnern, mit den Beamten der Tatortgruppe über die Asservierung von Haaren gesprochen zu haben.

Die Entscheidung, die Haare bei der Obduktion abzuschneiden, wurde auf Vorschlag der Obduzenten durch den anwesenden Staatsanwalt getroffen.

Grundsätzlich ist es für aussagekräftige Feststellungen zur Schußentfernung erforderlich, die Haare im Einschußbereich mit der Kopfhaut als Gesamtheit zu asservieren. So können Konzentration, Verteilung und Zusammensetzung von Schmauch- und Pulverrückständen beurteilt werden, um angenäherte Werte für die Schußentfernung zu erlangen. Ist aber am Einschuß die Stanzmarke einer Waffe festzustellen (wie bei GRAMS), wird dies im allgemeinen als der beweiskräftigere Nachweis für einen absoluten Nahschuß gewertet.

Gleichwohl hätten Haare des GRAMS für Vergleichszwecke asserviert werden müssen, um beispielsweise mögliche Verbindungen des GRAMS zu bestimmten Ermittlungsverfahren bzw. Straftaten herstellen zu können.

8. Spurensicherung bzw. erkennungsdienstliche Behandlung des GRAMS

Aufgrund des Informationsstandes, den die SOKO Schwerin bei der Aufnahme der Ermittlungen hatte (versuchte Festnahme eines mutmaßlichen Terroristen mit Schußwechsel, in dessen Verlauf dieser zwei Polizeibeamte - davon einen tödlich - getroffen hat und von Polizeibeamten in Notwehr tödlich verletzt wurde), wurde zunächst der Gewinnung weiterer Ermittlungs- und Fahndungsansätze nach Angehörigen der RAF Priorität eingeräumt. Die Dringlichkeit von Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Zusammenhang mit dem Schußwechsel trat zunächst in den Hintergrund bzw. wurde fälschlicherweise nicht ausreichend erkannt.

Ein Beamter des BKA begleitete den Transport des GRAMS zur Medizinischen Hochschule in Lübeck. Er nahm parallel zu der Notfallbehandlung des GRAMS erste sachbezogene Asservierungsarbeiten vor. Nach Eintritt des Todes von GRAMS sorgte der Beamte dafür, daß die Leiche in einem abgeschlossenen Raum verwahrt wurde.

Nach GRAMS Tod wurden - unabhängig voneinander und offensichtlich ohne ausreichende Koordination und Auftragskonkretisierung - mehrere

Beamte der SOKO zur Übernahme, Sichtung und Auswertung von Asservaten sowie zur erkennungsdienstlichen Behandlung zur Klinik nach Lübeck entsandt.

In der Zwischenzeit hatte die Staatsanwaltschaft Lübeck die Leiche beschlagnahmt. Beamte der Lübecker Polizei, die eine Leichenschau vornehmen wollten, kehrten zu ihrer Dienststelle zurück, nachdem ihnen von Beamten des Bundeskriminalamtes - in Verkennung der durch den Tod von GRAMS zwischenzeitlich begründeten Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Schwerin - mitgeteilt worden war, daß der GBA das BKA mit den Ermittlungen zum Schußwechsel beauftragt hatte. Dieser Auftrag des GBA an das BKA war noch zu einem Zeitpunkt ergangen, als GRAMS noch lebte.

In der Klinik in Lübeck trafen die Beamten des Erkennungsdienstes des BKA auf die Kollegen, die dort mit Asservierungsarbeiten beschäftigt waren. Sie wurden von diesen an einen Arzt weiterverwiesen, der dann bei der erkennungsdienstlichen Behandlung zugegen war. Da die Leiche infolge der Notfallbehandlung und der bereits erfolgten Sicherstellung der Bekleidung unbekleidet war, gingen die Beamten des Erkennungsdienstes irrig davon aus, daß eine erste Spurensicherung bereits stattgefunden hatte. Eine entsprechende Nachfrage unterblieb allerdings.

Der Grund dafür, daß bis zur Obduktion weder eine Dokumentation noch eine Spurensicherung stattfand, dürfte neben der Prioritätensetzung aufgrund der Ausgangslage auch in der unzureichenden Erfahrung der eingesetzten Beamten in der Behandlung von Leichensachen liegen. Sie hatten weder einen ausdrücklichen Auftrag zur Spurensicherung, noch fühlten sie sich dafür zuständig. Die interne Koordination und Kommunikation der eingesetzten Kräfte der SOKO war unzureichend.

9. Unterrichtung der Tatortgruppe über die Zeugenaussage der Kioskbeschäftigten

Die Vernehmung der Kioskbeschäftigten erfolgte am 27. Juni 1993 und war kurz vor Mitternacht abgeschlossen. Die Mitarbeiter der Tatortgruppe wurden während der Arbeit am Einsatzort, die bis zum 28. Juni um 1:20 Uhr andauerte, nicht über die Aussage informiert.

Bis 5:00 Uhr oder 5:30 Uhr am 28. Juni 1993 fand auch keine alle Mitarbeiter umfassende Besprechung der SOKO statt, in der die Aussage hätte bekanntgegeben werden können. Die am 28. Juni noch in Bad Kleinen befindlichen Mitarbeiter der Tatortgruppe haben angegeben, erst bei der SOKO-Besprechung um 18:30 Uhr von der Zeugenaussage erfahren zu haben.

Fest steht, daß in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni 1993 ein Gespräch der SOKO-Leitung mit einem Tatortbeamten darüber stattgefunden hat, ob in den Bereichen der Gleise 4 und 5 und des Bahnsteigs 5 (Bereich, in dem GRAMS nach dem Schußwechsel gelegen hat) Hülsen von GSG 9-Munition gefunden worden seien. Dies wurde von dem Tatortbeamten verneint. Für den SOKO-Leiter war diese Frage wegen der Beurteilung der Aussage der Kioskbeschäftigten von besonderer Bedeutung. Zu der Frage, ob und ggf. mit welchem Inhalt bei dieser Gelegenheit die Zeugenaussage als Anlaß für die Nachfrage angesprochen wurde, liegen unterschiedliche Erklärungen des SOKO-Leiters und des Tatortbeamten vor.

Auch dieser Sachverhalt bestätigt, daß Information und Koordination innerhalb der SOKO unzulänglich waren.

10. Zurückhaltung der Information über die Zeugenaussage und das Obduktionsergebnis

Die Verantwortlichkeit für die Zurückhaltung der Informationen über die Zeugenaussage und das Obduktionsergebnis sowie für die fehlerhafte Unterrichtung von Parlament und Öffentlichkeit liegt in erster Linie beim zuständigen Polizeiführer.

Zu den Gründen für die Nichtweitergabe der Information über die Zeugenaussage hat der Polizeiführer erklärt, er habe zunächst die weitere Aufklärung des Sachverhalts abwarten wollen. Der Leiter der SOKO habe ihm gegenüber nicht nur auf bestehende Zweifel wegen der Widersprüche zur Spurenlage und zu anderen Zeugenaussagen hingewiesen, sondern deutlich gemacht, daß er die Aussage für unzutreffend halte und vor einer

Weitergabe der Information zunächst eine Überprüfung stattfinden müsse. Letzteres wird vom Leiter der SOKO allerdings nicht bestätigt.

Der Polizeiführer hat ferner erklärt, auch das Obduktionsergebnis sei ihm noch zu ungesichert gewesen. Deshalb habe er auch von der Weitergabe dieser Information abgesehen. Hinsichtlich des Obduktionsergebnisses sei ihm übermittelt worden, der Obduzent habe zwar Hinweise auf einen Nahschuß und Schmauchspuren festgestellt, er sei sich aber noch nicht sicher. Nachdem der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes am 30. Juni 1993 vom Leiter der Abteilung KT telefonisch informiert worden sei, habe er eine weitere Unterrichtung des Vizepräsidenten nicht für erforderlich gehalten.

Der Vorgang ist Gegenstand eines dienstrechtlichen Verfahrens, das noch nicht abgeschlossen ist.

E Konsequenzen aus der Polizeiaktion

I. Personelle Konsequenzen

Im Zusammenhang mit der Polizeiaktion sowie der sich hieran anschließenden Behandlung des Themas in der Öffentlichkeit wurden unter anderem folgende personelle Konsequenzen gezogen:

Der Generalbundesanwalt wurde in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Dem Vizepräsidenten des Bundeskriminalamtes wurde eine neue Aufgabe im Bundesministerium des Innern übertragen. Innerhalb des Bundeskriminalamtes wurden der für den Einsatz verantwortliche Polizeiführer, der Leiter SOKO Schwerin und der Leiter der Tatortgruppe umgesetzt.

II. Strukturelle/Organisatorische Veränderungen

1. Innerhalb des Bundeskriminalamtes

Die Erfahrungen nach dem Einsatz in Bad Kleinen führen zu Überlegungen im Hinblick auf notwendige strukturelle bzw. organisatorische Änderungen innerhalb des Bundeskriminalamtes. Dabei ist zwischen Maßnah-

men zu unterscheiden, die unmittelbar bei erkannten Schwachstellen bzw. deren Ursachen ansetzen und vergleichbare Probleme zukünftig verhindern sollen sowie umfassenderen, bereits vor den Ereignissen von Bad Kleinen begonnenen Planungen für eine Neuorganisation des BKA zur Anpassung an die Kriminalitätsentwicklung und sich daraus ergebenden neue Aufgabenstellungen.

Vor dem Hintergrund der bei dem Einsatz aufgetretenen Mängel wurden auch eingehend Struktur- und Ablaufaspekte der "Besonderen Aufbauorganisation (BAO)" überprüft.

Seit Anfang Juli 1993 hat im BKA eine intensive Auseinandersetzung mit den bei der Polizeiaktion in Bad Kleinen aufgetretenen Problemen stattgefunden. Dies erfolgte zum einen im Rahmen der nach solchen Einsätzen üblichen Nachbereitung, zum anderen in Form von Befragungen, Einzel- und Gruppengesprächen, bei denen die Beteiligten mit den fehlerhaften Verhaltensweisen konfrontiert wurden. Im Zusammenhang mit der Nachbereitung der Ereignisse in Bad Kleinen sind mehrere Arbeitsgruppen eingesetzt worden, die sich mit der Analyse der Geschehnisse und den daraus zu ziehenden Konsequenzen beschäftigt haben. Es wurden zahlreiche Maßnahmen zur weiteren Qualifikation der Mitarbeiter konzipiert und umgesetzt. Als Beispiel wird auf die nunmehr regelmäßig vorgesehene Abordnung von Beamten der Tatortgruppe, des Erkennungsdienstes und der Abteilung Kriminaltechnik, soweit sie für Einsätze im Rahmen einer "Besonderen Aufbauorganisation" in Betracht kommen, in Dienststellen der Bundesländer zur Gewinnung von Einsatzerfahrung hingewiesen.

Darüber hinaus wurde verfügt, daß das BKA künftig grundsätzlich nicht selbst ermittelt, wenn Personen durch vom BKA eingesetzte Beamte verletzt oder getötet wurden.

1.1 Organisationsstruktur des Bundeskriminalamtes

Aufgrund von Überlegungen, die bereits Anfang 1991 begonnen haben, also längere Zeit vor dem Einsatz in Bad Kleinen, ist beabsichtigt, die Or-

ganisationsstruktur des Bundeskriminalamtes zu verändern. Ziel ist die Stärkung der Führungskraft. Der Bundesminister des Innern wird hierzu in Kürze gesondert berichten.

1.2 Besondere Aufbauorganisation (BAO)

Eine BAO wird anlaßbezogen eingerichtet nach den für Bund- und Landespolizeien gleichermaßen geltenden Dienstvorschriften, den "Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Bekämpfung politisch motivierter Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung" (IMK-Beschluß vom 29.08.1978) sowie ergänzenden Richtlinien und Dienstanweisungen.

Die Struktur der BAO (d.h. vertikale und horizontale Zuständigkeitsverteilung, organisatorische Gliederung in Abschnitte und Unterabschnitte) war für die im Zusammenhang mit Bad Kleinen aufgetretenen Mängel nicht ursächlich. Die entsprechenden Regelungen haben sich allgemein bewährt und bedürfen keiner Änderung. Defizite sind allerdings bei der konkreten Umsetzung der Regelungen, vor allem im Hinblick auf die Ablauforganisation, aufgetreten.

Eine stärkere Koordination aller Einzelmaßnahmen während des Einsatzes und eine verbesserte Informationsverarbeitung ist abhängig von Anzahl, Qualifikation und Erfahrung der in Führungspositionen und Funktionsbereichen eingesetzten Mitarbeiter. Zur Entlastung und Vertretung des Polizeiführers ist - nach den Erfahrungen bei der Polizeiaktion in Bad Kleinen - bei längeren Einsätzen ein ständiger Vertreter zu benennen, der keine weitere Funktion wahrnimmt.

Eine bessere Koordination von Maßnahmen der Sachbeweiserhebung und -sicherung sowie anschließender kriminaltechnischer Untersuchungsaufträge soll zukünftig durch die Bestimmung zentraler Koordinatoren sowohl innerhalb der BAO (im Einsatzabschnitt "Ort" der Leiter des Unterabschnitts "Tatortarbeit") als auch bei der Abteilung Kriminaltechnik erreicht werden. Eine entsprechende Regelung wurde bereits getroffen. In den Einsatzabschnitt "Ort" sollen von Beginn an und - auch nach Beendigung der Tatortarbeit - bis zum Einsatzende Mitarbeiter mit entsprechender

Aufgabenstellung fest eingebunden werden. Ihnen obliegen u.a. die Koordinationsaufgabe und die fachliche Beratung des Abschnittsleiters.

Für alle wichtigen Funktionsbereiche der BAO wurde nach den Erfahrungen der jüngsten Einsätze der Personalbedarf überprüft und im einzelnen neu bestimmt. Dadurch sollen insbesondere eine effektivere Informationsverdichtung und -steuerung sowie eine bessere Dokumentation, Lageberichterstattung (tägliche Fortschreibung) und -darstellung gewährleistet werden. Auch unter schwierigen Einsatzbedingungen ist durch regelmäßige gemeinsame Besprechungen und zusätzliche schriftliche Mitarbeiterinformationen ein aktueller Kenntnisstand aller beteiligten Kräfte sicherzustellen.

Darüber hinaus ist es notwendig, den Ermittlungs- und Fahndungsabschnitten entsprechend den sich ändernden Einsatzerfordernissen flexibel Personal zuzuführen.

Künftig muß in noch größerem Umfang Vorsorge dafür getroffen werden, daß alle Führungskräfte und Mitarbeiter für die von ihnen bei einem Einsatz zu besetzenden Funktionen ausreichend qualifiziert sind bzw. durch Fortbildungsveranstaltungen und dienstkundliche Maßnahmen hierauf vorbereitet werden. Dazu gehören die Vermittlung einschlägiger Regelungen, die Auswertung eigener und fremder Einsatzerfahrungen, die Bereitstellung funktionsbezogener Hilfsmittel und Einsatzunterlagen sowie die Durchführung bzw. die Teilnahme an entsprechenden Fachseminaren und Übungen. Fachliche Defizite, die sich teilweise auf zu geringe praktische Erfahrungen zurückführen lassen, werden durch gezielte Nachschulungen und - soweit zweckmäßig - durch die Teilnahme an Einsätzen bei Länderdienststellen ausgeglichen. Die Sicherheit in der Handhabung technischer und informationstechnischer Einsatzmittel soll durch systematische Einweisungen und Übungen erhöht werden. Entsprechende Maßnahmen sind bereits eingeleitet.

Soweit der Erfolg der polizeilichen Maßnahme hierdurch nicht gefährdet wird, ist eine Integration von Beamten örtlicher Dienststellen in den Einsatzabschnitt "Ort" unbedingt erforderlich, da sie durch ihre Vertrautheit mit den örtlichen und regionalen Gegebenheiten (auch mit Behörden-

strukturen und -erreichbarkeiten) erheblich zur Effizienz des Einsatzes beitragen können.

Ebenfalls bewährt hat sich die Präsenz von Verbindungsbeamten anderer, kooperierender Dienststellen - je nach Lage - im Einsatzabschnitt "Ort" und/oder beim Polizeiführer bzw. Führungsstab. Entsprechend soll bei künftigen Einsätzen verfahren werden.

Die - bei dem Einsatz in Bad Kleinen praktizierte - durchgängige Anwesenheit von Vertretern der Staatsanwaltschaft bei der zentralen Einsatzleitung erscheint bei größeren Einsatzlagen für eine reibungslose, erfolgreiche Kommunikation und Abstimmung der Vorgehensweise zwingend. Auch Zuständigkeitsfragen können so schneller geklärt werden. Ob sich nach erfolgtem Einsatz ein Staatsanwalt sofort zum Einsatzabschnitt "Ort" begibt - wie in Bad Kleinen geschehen -, sollte der Entscheidung des Einzelfalles vorbehalten bleiben.

Die Erfahrungen nach dem Einsatz in Bad Kleinen haben zudem exemplarisch gezeigt, daß stärker als bisher der zeitnahen, umfassenden, korrekten Information der Öffentlichkeit systematisch Rechnung getragen werden muß.

Inhalte, Umfang und Form von Presseauskünften sind unter Berücksichtigung des Informationsanspruchs der Medien und des öffentlichen Interesses festzulegen. Durch geeignete ablauforganisatorische Regelungen müssen Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, besonders auf Korrektheit geprüft werden. Ungesicherte Erkenntnisse sind unmißverständlich als solche zu kennzeichnen.

Zeichnen sich im Zusammenhang mit größeren Einsätzen besondere Probleme ab, so ist in zukünftigen Fällen eine Koordinierung der beteiligten Behörden auf Führungsebene erforderlich.

Es muß zukünftig organisatorisch sichergestellt werden, daß der Generalbundesanwalt bzw. die Staatsanwaltschaft entsprechend ihrer Gesamtverantwortung für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens schnell, zutreffend und umfassend unterrichtet wird. Zur Vermeidung von Informa-

tionsdefiziten und Fehlerquellen sollen die Informationen möglichst schriftlich übermittelt werden.

2. Innerhalb des Bundesgrenzschutzes

2.1 Strukturelle Änderungen im Bereich der GSG 9

Die Zugriffserfahrung der GSG 9-Beamten kann durch folgende Maßnahmen noch weiter verbessert werden:

1. Vereinbarungen mit den Ländern über "Grundsätze und Rahmenempfehlungen für gemeinsame Einsätze der GSG 9 und der SEK der Länder"
2. Verstärkte Bund-Länder-Zusammenarbeit mit dem Ziel einer flexibleren Handhabung der bereits jetzt praktizierten Abordnung von Angehörigen der GSG 9 zu SEK/MEK der Länder zur Integration in den täglichen Regeldienst und konzeptionellen Einbindung der GSG 9 in die Alarmpläne der Länder bei besonderen Einsatzlagen
3. Erleichterung des Anforderungsverfahrens für die GSG 9 durch das Bundeskriminalamt, die Zollverwaltung sowie die Länderpolizeien, z.B. durch die Prüfung, ob ein Kostenverzicht bei Unterstützungsleistungen der GSG 9 für andere Bundesbehörden möglich ist (BKA, Zollverwaltung) und Beschränkung auf die Rückforderung der Mehrkosten bei Einsätzen für die Länder, um dadurch die Anforderungsschwelle zu senken¹⁾. Dadurch soll die Zahl der Unterstützungseinsätze erhöht werden
4. Intensivierung der Einsatzbeteiligung der GSG 9 an Durchsuchungs- und Festnahmeaktionen des BKA in den Bereichen "Staatsschutz" und "Organisierte Kriminalität" unter Berücksichtigung der Qualifikation und Aufgabenstellung dieses Spezialverbandes

¹⁾ Für Unterstützungseinsätze zugunsten der Länder werden bislang Pauschalen berechnet. Im Jahr 1992 wurde hierfür bei 5 Einsätzen ein Betrag von insgesamt 117.000 DM in Rechnung gestellt. Bei Einsätzen für andere Bundesbehörden (z.B. BKA, Zoll) werden bislang nur die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Aufwendungen verrechnet. Hier wurde im Jahr 1992 bei 3 Einsätzen ein Betrag von 27.500 DM verrechnet.

5. Verstärkter Unterstützungseinsatz der GSG 9 für die SEK/MEK der Länder zur Abwehr unmittelbarer Gefahrensituationen, auch wenn diese Einsätze nicht dem typischen Einsatzbereich der GSG 9 entsprechen
6. Regelmäßige Teilnahme von Verbindungsbeamten der GSG 9 an Lagebesprechungen im BKA und beim Zollkriminalamt zur konkreten Beratung über Unterstützungsmöglichkeiten durch die GSG 9
7. Einrichtung von Observationslehrgängen mit anschließendem Einsatzpraktikum für Beamte der GSG 9 beim BKA
8. Intensivierung der Information potentieller Bedarfsträger über Möglichkeiten einer GSG 9-Unterstützung

2.2 Organisatorische Anbindung der GSG 9

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Behandlung des Polizeieinsatzes in Bad Kleinen wurde wiederholt die Forderung erhoben, die GSG 9 aus dem Bundesgrenzschutz herauszulösen und organisatorisch an das Bundeskriminalamt anzugliedern. Die Überprüfung hat ergeben, daß dies aus den folgenden Gründen nicht zweckmäßig wäre:

- Dieses Modell wird den fachlichen Bedürfnissen und den Einsatzfeldern des BKA sowie der Verwendungsvielfalt der GSG 9, die dabei insbesondere auch auf Polizeihubschrauber der GS-Fliegergruppe, Boote des BGS-See sowie Fernmeldemittel der Gruppe FM-Wesen (einschl. Personal dieser BGS-Teilorganisationen) angewiesen sein kann, nicht gerecht. Während für das BKA der Schwerpunkt der Einsatzmöglichkeiten der GSG 9 im Bereich der Observation liegt, entspricht der Einsatz bei zugriffsorientierten Maßnahmen eher der Aufgabenstellung des Verbandes.

- Die Rekrutierung der GSG 9-Beamten erfolgt aus dem Reservoir des gesamten BGS. Die ausscheidenden Beamten (Altersgrenze ca. 35-40 Jahre) gehen meistens in die allgemeinen BGS-Einheiten zurück. Die Anschlußverwendung von Beamten nach Erreichen der Altershöchstgrenze von ca. 35-40 Jahren könnte im BKA nur mit erheblichen Pro-

blemen gesichert werden. Die Sicherung einer Anschlußverwendung ist aber ein wesentlicher Aspekt bei der Rekrutierung von GSG 9-Beamten.

- Das BKA und die GSG 9 haben unterschiedliche Laufbahnstrukturen (BKA = zweistufige Laufbahn, GSG 9 = dreistufige Laufbahn). Dies würde zu erheblichen Problemen bei einer Integration führen.

Diesen zu erwartenden Problemen stehen keine wesentlichen Vorteile bei einer Änderung der organisatorischen Zugehörigkeit gegenüber. Im übrigen würde sich das Risiko von Fehlern bei einem Einsatz, in dem ein Zugriff erfolgt, auch nicht durch eine organisatorische Anbindung der GSG 9 an das BKA vermindern lassen. Gemäß den Polizeidienstvorschriften erfolgt ein Zugriff beim Einsatz einer Spezialeinheit grundsätzlich im Wege der Auftragstaktik, d.h. die Entscheidung über das "Wann" und "Wie" des Zugriffs wird - auf der Grundlage von Rahmenvorgaben - auf den jeweiligen Einsatzabschnitts- bzw. Unterabschnittsführer delegiert, der aufgrund seines Informationsstandes die Zugriffslage umfassend beurteilen kann.

Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig, die bisherige Praxis in der Zusammenarbeit zwischen der GSG 9 und dem BKA fortzuführen und zu verbessern, also die Unterstützung durch die GSG 9 im Rahmen einzelner Ermittlungsverfahren des Bundeskriminalamtes. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit wird allerdings angestrebt, die GSG 9 wesentlich häufiger in die typischen Einsatzsituationen des BKA einzubinden. Dies wird durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen und gemeinsame Übungen der MEK's des BKA und der GSG 9 gefördert. Darüber hinaus sollen Angehörige der GSG 9 an Fortbildungsveranstaltungen des BKA teilnehmen.

2.3 Ärztliche Versorgung

In der Öffentlichkeit ist der Vorwurf erhoben worden, bei dem Einsatz in Bad Kleinen sei die ärztliche Versorgung der Verletzten und später verstorbenen Personen unzureichend gewesen. In diesem Zusammenhang wurde die Forderung erhoben, daß bei entsprechenden Einsätzen stets ein Notarzt anwesend sein solle.

Grundsätzlich erfolgt nach den gegenwärtigen Regelungen die Einbeziehung von Rettungsdiensten auf der Grundlage der Lagebeurteilung (einschließlich der Gefährdungsanalyse) durch den Polizeiführer. Die GSG 9 kann aufgrund ihrer Personalsituation bei Sofortlagen grundsätzlich die ständige Anwesenheit eines BGS-Arztes sicherstellen. Bei zeitlich andauernden großflächigen Lagen oder Observationen (z.B. Bad Kleinen) ist es nach der derzeitigen personellen Ausstattung lediglich möglich, ausgebildete Rettungssanitäter bzw. Beamte, die die Qualifikation zum Rettungsassistenten haben, bei solchen Einsätzen bereitzustellen. Soweit - aufgrund der Lageanalyse - die ständige Anwesenheit eines Arztes erforderlich ist, wird dies durch den übrigen Sanitätsdienst des BGS sichergestellt. Zur Verminderung des Risikos soll künftig bei Einsätzen, bei denen dies ohne eine Gefährdung des Einsatzzieles möglich ist, zusätzlich die Einbeziehung eines zivilen Rettungsdienstes, gegebenenfalls auch eines Notarztes angeordnet werden.

Wie sich aus den späteren Obduktionen ergeben hat, wäre bei dem Einsatz in Bad Kleinen allerdings das Leben von GRAMS und PK Newzella angesichts der Schwere der Verletzungen auch durch eine sofortige ärztliche Behandlung nicht zu retten gewesen.

III. Ausrüstungs-/Ausstattungsänderung

1. Innerhalb des Bundeskriminalamtes

Die Ausstattung des Bundeskriminalamtes deckt im Grundsatz sowohl den Bedarf für die allgemeine Tätigkeit als auch für besondere Einsatzerfordernisse ab. Ausstattungsmängel, die sich bei dem Einsatz in Bad Kleinen aber nicht ausgewirkt haben, bestehen im Bereich der neueren Kommunikationsmittel. In diesem Zusammenhang werden die Modernisierung von Fernmeldeanlagen sowie die Erhöhung der Anzahl von Mobiltelefonen einschließlich des Abhörschutzes geprüft. Daneben sollen die DV-gestützte Bürokommunikation zügig ausgebaut und mobile DV-Geräte (Laptops) beschleunigt beschafft werden. Speziell für mobile Einsatzkommandos wurden Haushaltsmittel für Beschaffungsmaßnahmen in den Bereichen Video, Peil-Systeme, Schutzwesten und Funkverschlüsselung veranschlagt. Darüber hinaus wird geprüft, wie dem Mangel bei besonde-

ren technischen Geräten für größere Einsätze durch Kauf oder gegebenenfalls Miete abzuwehfen ist.

Neben der Ergänzung der Ausstattung soll durch eine verbesserte Information und Schulung der Mitarbeiter hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten moderner Einsatzmittel eine noch wirkungsvollere Unterstützung im Einsatz erreicht werden.

2. Im Bereich der GSG 9

Die bereits vor der Aktion in Bad Kleinen aufgrund von Einsatzerfahrung und neuer technologischer Entwicklungen eingeleitete Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten in der Ausstattung der GSG 9-Kräfte wurde nach dem Einsatz durch die dort gewonnenen Erkenntnisse noch ergänzt und eine Verbesserung der Ausrüstung unverzüglich veranlaßt. Hierbei wurde insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, daß die GSG 9 in zunehmendem Umfang im Rahmen verdeckter Observationen eingesetzt wird. Hierzu ist eine Neuausstattung mit Foto- und Videogerät eingeleitet worden. Darüber hinaus soll die Ausstattung mit Fernmeldegerät verbessert werden. Außerdem ist die Erarbeitung einer Neukonzeption der Ausstattung mit Faustfeuerwaffen und die Beschaffung von Sondermunition eingeleitet worden.

Inzwischen wurden auch die eingeleitete Marktsichtung und Erprobung von Unterziehschutzwesten abgeschlossen. Diese Schutzwesten sollen insbesondere zur verdeckten Tragweise eingesetzt werden. Bei der Prüfung durch Einsatzkräfte der GSG 9 auf die Eignung der angebotenen Westen wurden insbesondere die Aspekte des Einsatzgeschehens in Bad Kleinen berücksichtigt. Die Schwerpunkte wurden dabei vor allem auf die Möglichkeit der verdeckten Tragweise - auch unter sommerlichen Bedingungen - sowie den Tragekomfort und die Möglichkeit der zusätzlichen Verwendung eines "Stichschutzes" gelegt. Dabei wurde ein Modell ausgewählt, das trotz gewisser Einschränkungen den Anforderungen der GSG 9 entspricht. Nach der Realisierung von geringfügigen Modifizierungen kann mit der Beschaffung von 190 Stück dieser Unterziehschutzwesten begonnen werden.

IV. Überprüfung von Rechts- und Dienstvorschriften

1. Rechtsstellung des BKA-Präsidenten

In der Öffentlichkeit wurde die Frage diskutiert, das Amt des BKA-Präsidenten in das eines politischen Beamten umzuwandeln; es gibt Argumente dafür und dagegen. Für den Arbeitsablauf im BKA oder den Ablauf bei polizeilichen Einsätzen ähnlich dem in Bad Kleinen ist diese Frage jedenfalls ohne Bedeutung.

Die Ämter der politischen Beamten (§ 36 Bundesbeamtengesetz) sind Ämter an der Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung. Der Präsident des Bundeskriminalamtes ist Polizeivollzugsbeamter, sein Amt ist durch die polizeiliche Verantwortung geprägt. Der Vergleich mit dem Generalbundesanwalt übergeht wichtige Unterschiede im politischen Gehalt beider Ämter. Die Bundesregierung sieht in dieser Frage deshalb keinen Handlungsbedarf.

2. Polizeidienstvorschrift - PDV - 100 (Führung und Einsatz)

Die "Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt" (AG Kripo) hat eine Bund-Länder-Projektgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, sich mit Einzelaspekten des Gesamteinsatzes zu beschäftigen und zukunftsorientierte Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Dabei sollen insbesondere folgende Punkte geprüft werden:

- Struktur und Optimierung des Berichtswesens
- Fortbildung der Tatortbeamten
- Allgemeine Fragen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, wenn aus einem Polizeieinsatz Ermittlungen z.B. wegen Schußwaffengebrauchs gegen Personen resultieren
- Probleme (insbesondere Aussagewert) eingeholter "dienstlicher Erklärungen" (im Zusammenhang mit Aussageverweigerungsrechten)
- Gewinnung und Geheimhaltung von V-Leuten
- Befehlsstrukturen bei derartigen Einsätzen
- Aussagen in der Polizeidienstvorschrift 100 (dabei sollen u.a. folgende Punkte einbezogen werden: Befehlsstellenorganisation, Platz des Polizeiführers; Befehls- und Unterstellungsverhältnisse beim Einsatz von Si-

cherheitskräften unterschiedlicher Behörden; Informations- und Kommunikationsverhältnisse zur Verringerung von Nahtstellenproblemen; Dokumentation)

F Schlußbemerkung

Die Staatsanwaltschaft Schwerin hat nach sorgfältigen und gründlichen Ermittlungen festgestellt, daß Wolfgang GRAMS sich selbst getötet hat, daß keine Anhaltspunkte für eine Selbsttötung infolge eines Unfalls vorliegen und daß eine Fremdtötung ausgeschlossen werden kann. Damit ist von den am Einsatz in Bad Kleinen beteiligten Angehörigen der GSG 9 der öffentlich verbreitete, ungerechtfertigte und voreilige Mordvorwurf genommen worden. Es besteht kein Zweifel an der Einsatzbereitschaft und Integrität der GSG 9.

Dennoch besteht kein Anlaß, einfach zur Tagesordnung überzugehen. Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Polizeiaktion haben Schwachstellen in der Arbeit der beteiligten Sicherheitsbehörden zum Vorschein gebracht, die im Interesse der Inneren Sicherheit unverzüglich beseitigt werden müssen. Der Zwischenbericht und dieser Abschlußbericht legen diese Schwachstellen offen. Dies ist die unabdingbare Voraussetzung für die notwendige Aufarbeitung, damit vergleichbare Fehler in Zukunft vermieden werden können.

Erste strukturelle, organisatorische und personelle Konsequenzen wurden bereits gezogen, weitere Überlegungen werden in den beteiligten Sicherheitsbehörden sowie in den zuständigen Bund-Länder-Gremien derzeit angestellt, bedürfen aber noch eingehender Prüfung. Die Aufarbeitung ist ein Prozeß, in dem insbesondere die Gefahr allzu routinemäßig abgewickelter Polizeiarbeit nach einem Vorfall allen Mitarbeitern für die zukünftige eigene Arbeit bewußt gemacht werden muß.

An das Nachrichtenmagazin "DER SPIEGEL", welches unter Berufung auf einen angeblichen Tatzeugen den ungerechtfertigten Vorwurf einer "Hinrichtung" des GRAMS durch GSG 9-Beamte genährt hat, ist unverändert die Forderung auf Benennung des "Zeugen" zu richten. Dies umso mehr, als bereits zu einem frühen Zeitpunkt angenommen werden mußte, daß wesentliche Teile der Darstellung dieses angeblichen "Zeugen" nicht richtig sein konnten. Angesichts der Schwere des Vorwurfs und der frühen Zweifel an der Zuver-

lässigkeit und dem Beweiswert der "Zeugenaussage" stellt sich die Frage nach der unverzichtbaren Verantwortung eines Presseorgans gegenüber der Öffentlichkeit und den Betroffenen. Leider hat es bis heute weder ein Wort des Bedauerns noch der Entschuldigung gegenüber den zu Unrecht belasteten GSG 9-Beamten gegeben.

Der Ablauf des Einsatzes in Bad Kleinen zeigt das hohe Risiko, das mit der polizeilichen Arbeit verbunden ist. Es darf nicht vergessen werden, daß bei diesem Einsatz durch die Hand von Wolfgang GRAMS ein Polizeibeamter getötet und ein weiterer schwer verletzt wurden.